



Bereich: Ordnungswesen und Bürgerservice
Az: 32-0
Datum: 04.09.2019

2019/204
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	18.09.2019	7
Rat der Stadt	26.09.2019	

Betreff

Möglichkeit der Videoüberwachung am Lambertusplatz;
mündlicher Bericht der Verwaltung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 und Rat der Stadt nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Thematik weiter zu verfolgen und bei Änderung der Rechts- und/oder Sachlage die politischen Gremien entsprechend zu informieren.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter

Zusammenfassung

Eine Videoüberwachung öffentlicher Plätze durch die Stadt Castrop-Rauxel erscheint grundsätzlich möglich, sofern ihre Notwendigkeit bestätigt werden kann. Damit verbunden sind aber langwierige Planungs- und Abwägungsvorgänge, die insbesondere auch den Zweck, die Wirksamkeit und rechtlichen Grenzen im konkreten Fall berücksichtigen. Ein erforderliches Gefahrenpotential, das eine Videoüberwachung an bestimmten Plätzen erforderlich macht, muss mit statistischen Daten belegt werden.

Dies erfordert eine fundierte Lagebeurteilung. Flächendeckende und anlasslose Überwachung ist nicht zulässig. Grundsätzlich gilt, je stärker die Einschnitte in den Freiheitsbereich des Bürgers, z.B. durch Häufigkeit und Ausgestaltung der Videoüberwachung, durch Länge der Speicherung etc., desto höher ist der Schutzbedarf und desto unentbehrlicher muss die Maßnahme für die Wahrnehmung der Aufgaben der Behörde sein.

Für den Lambertusplatz sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Videoüberwachung derzeit nicht erfüllt. Es müsste in einer Prognose dargestellt werden können, dass durch die Videoüberwachung die vor Ort hohe Anzahl von Straftaten signifikant und nachhaltig gesenkt werden kann. Hier kann bereits zu Beginn der Prognoseabschätzung konstatiert werden, dass es bezogen auf das Jahr 2018 an der Voraussetzung der hohen Anzahl von Straftaten mangelt (detaillierte Ausführungen können bei Bedarf unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen).

Die Verwaltung schlägt vor, den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) weiterhin die Örtlichkeit bestreifen zu lassen. Durch den KOD ist bereits eine deutliche Verbesserung der Situation erreicht worden.

Im Weiteren folgt nun eine ausführliche rechtliche Bewertung über die Möglichkeit einer kommunalen Videoüberwachung des öffentlichen Raums.

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss 1 bzw. Rat der Stadt haben in ihren Sitzungen im Februar 2019 folgenden Prüfauftrag beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit der Bereich des Lambertusplatzes mit Videokameras ausgestattet werden kann. Über die ordnungsrechtlichen Maßnahmen hinaus sollen sozialpolitische Maßnahmen geprüft und entsprechend ergänzt werden.“

Ermächtigungsgrundlagen für die Datenerhebung durch den offenen Einsatz von Videoeinrichtungen finden sich in § 15a Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW), § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 20 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie der Datenschutzgrundverordnung der EU (DS-GVO) in Art. 6.

Zunächst ist festzustellen, dass § 15a PolG NRW nur die Arbeit der Polizei umfasst. Die entsprechende Verweisungsnorm für Ordnungsbehörden (§ 24 OBG) verweist nicht auf § 15a PolG, sondern nur auf § 15 PolG. Andere Verweisungsnormen, die Ordnungsbehörden zu Maßnahmen, die eigentlich der Polizei vorbehalten sind, ermächtigen, gibt es nicht. Mithin kann § 15a PolG NRW keine taugliche Anspruchsgrundlage für die Arbeit der Ordnungsbehörden mit optisch - technischen Mitteln darstellen.

Das BDSG müsste für Landesbehörden anwendbar sein, damit § 4 BDSG die Ordnungsbehörde der Stadt Castrop-Rauxel ermächtigen kann. Gem. § 1 I 1 BDSG fallen Landesbehörden in den Anwendungsbereich des BDSG, 1) soweit der Datenschutz nicht durch ein Landesgesetz geregelt ist und 2) soweit sie Bundesrecht ausführen oder als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheit handelt. Vorliegend hat das Land Nordrhein-Westfalen ein rechtskräftiges Datenschutzgesetz, das DSG NRW. Das Bundesdatenschutzgesetz ist nicht anwendbar auf die Landes- und Kommunalbehörden von NRW.

Es kommt § 20 Datenschutzgesetz NRW zur Anwendung. Dieses Gesetz gilt gem. § 2 I DSG NRW unter anderem für alle Behörden des Landes und der Gemeinden. Das Ordnungsamt in Castrop-Rauxel ist Teil einer solchen Behörde. Das Datenschutzgesetz ist

somit anwendbar. § 20 DSG NRW könnte eine Ermächtigungsgrundlage für den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel sein.

Fraglich ist, inwieweit diese durch die DSGVO überlagert sein könnte. Das Datenschutzgesetz NRW wurde an die DSGVO angepasst und soll ihrer Spielräume und Vorgaben konkretisieren. Konzeptionell solle die beiden Vorschriften in Kombination angewandt werden.

Ermächtigungsgrundlage könnte mithin § 20 I DSG NRW i.V.m. Art. 6 I 1 lit. 3, III DSGVO sein.

Es ist fraglich, inwieweit der deutsche Gesetzgeber unter Geltung der DS-GVO überhaupt noch befugt ist, die Zulässigkeit einer Videoüberwachung zu regeln. Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DS-GVO eröffnet den Mitgliedstaaten nur insoweit einen Regelungsspielraum, als es sich bei der Videoüberwachung um die Wahrnehmung einer Aufgabe handelt, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Hier ist angedacht, die Videoüberwachung von staatlichen Behörden vornehmen, überwachen und die Daten weiter verarbeiten zu lassen. Dies wäre eine Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt. Die Aufgabe könnte kumulativ auch im öffentlichen Interesse liegen.

Dazu braucht es Anhaltspunkte, dass die Maßnahme eine gewünschte Verbesserung der jeweils angegriffenen Situation hervorruft (d.h. zweckdienlich ist) oder den Fortbestand einer durch den durchschnittlichen Bürger geschätzten Situation ermöglicht (d.h. Verschlechterungen vorbeugt). Wenn eine solche Situation vorliegt, würde auch ein öffentliches Interesse vorliegen. Der Gesetzgeber ist jedenfalls befugt, zur Ausübung von Aufgaben durch öffentliche Gewalt gesetzliche Regelungen zu schaffen.

Eine Videoüberwachung ist zulässig, soweit dies 1) zur Wahrnehmung des Hausrechts, 2) zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums, oder des Besitzes oder 3) zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen erforderlich ist. Sie steht gem. § 20 I DSG NRW i.V.m. Art. 6 I 1 lit. e, III DSGVO nur öffentlichen Stellen im öffentlichen Bereich zu. Ebenfalls dürfen keine Anhaltspunkte für überwiegende, schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Dies wird durch verschiedene Kennzeichnungspflichten und Informationsrechte, sowie die Datenschutzfolgenabschätzung sichergestellt.

Im Sinne der Befugnis sind alle Verkehrsflächen, Orte und Örtlichkeiten, die einem jedermann zugänglich sind, als öffentlich zugängliche Orte anzusehen. Soweit es sich dabei

um öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Straßenverkehrsrechts handelt, fallen diese ebenfalls unter den Rechtsbegriff »öffentlich zugängliche Orte«. Voraussetzung ist, dass die Fläche einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört und der Öffentlichkeit frei zugänglich ist, von der Gemeinde bewirtschaftet und unterhalten wird.

Eine entsprechende Videoüberwachung müsste demnach auf einen so beschaffenen Raum beschränkt sein. Dies sollte bei Marktplätzen, Parks, etc. regelmäßig der Fall sein.

a) Wahrnehmung des Hausrechts, § 20 I Nr. 1 DSG NRW

Wahrnehmung des Hausrechts beinhaltet die Befugnis darüber zu entscheiden, wer bestimmte Gebäude betreten darf oder sich weiterhin darin aufhalten darf. Der Inhaber des Hausrechts kann zum Schutze des Objektes oder der Menschen, die sich darin befinden Maßnahmen treffen, die störende Person verweisen und den Zutritt untersagen. Sollte die geplante Videoüberwachung solche Ziele haben (beispielsweise in einem öffentlichen Gebäude o.ä.), könnte dies ein Grund für die Zulässigkeit einer Videoüberwachung sein.

b) Zum Schutz verschiedener Rechtsgüter, § 20 I Nr. 2 DSG NRW

Es werden in der Norm die Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz genannt. Dies könnte möglicherweise einschlägig sein. Dazu müsste aber eine erkennbare Gefahrenlage für die entsprechenden Rechtsgüter in dem zukünftig videoüberwachten Bereich vorliegen. Dazu könnte beispielsweise angeführt werden, dass an dem angedachten Ort eine hohe Zahl von Straftaten o.ä. begangen wird, dessen Begehung vorgebeugt werden soll. Ein repressiver Einsatz ist jedoch der Polizei vorbehalten und richtet sich nach anderen Vorschriften. Das Ordnungsamt hat sich insofern auf seine Kompetenz der Gefahrenabwehr zu beschränken und sich nicht repressiv zu betätigen. In diesem Kontext dürften mithin lediglich präventive Ziele verfolgt werden, wobei auch Anlass für die Notwendigkeit eines so starken Eingriffs zur Prävention von Gefahrverwirklichungen vorliegen muss, siehe unter Punkt 4. d).

c) Kontrolle von Zugangsberechtigungen, § 20 I Nr. 3 DSG NRW

Es ist grundsätzlich noch ungeklärt, welchen Anwendungsbereich die Kontrolle von Zugangsberechtigungen als Zulässigkeitsgrund haben soll. Es liegt nahe, dass der Gesetzgeber durch die Benennung neben Grund Nr. 1, dadurch einen weiteren Bereich an Fälle

erfassen wollte. Es ist jedoch nicht eindeutig erkennbar, welche Fälle sich mit einer Kontrolle von Zugangsberechtigungen in öffentlicher Aufgabenausführung befassen, ohne dass dies der Wahrnehmung des Hausrechts unterfällt. Die Notwendigkeit dieser Vorschrift ist derzeit noch fraglich.

d) Notwendigkeit

Die Maßnahme müsste notwendig sein. Dafür ist erforderlich, dass zunächst ein Zweck bestimmt wird, den die Maßnahme fördern soll. Dies könnte eine erhöhtes Gefahrenpotential eines bestimmten öffentlichen Bereichs sein, welches hinreichend belegt wird. Ferner sollte sich in Verbindung mit dem Zweck ein Umstand aufzeigen, der überzeugend begründet, dass eine Zweckerfüllung oder Zweckförderung nur durch solche Überwachungsmaßnahme und nicht durch andere umsetzbare Maßnahmen erreicht werden kann.

e) Beachtung der Grundrechte

Die Datenerhebung durch den Einsatz optisch-technischer Mittel wäre unter anderem mit den Grundrechten der Bürger in Einklang zu bringen.

Eingriff in Art. 2 i.V.m. 1 GG:

Die Installation und Inbetriebnahme der Videoanlage kann in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I i.V.m. 1 I GG eingreifen. Dasselbe Grundrecht wird von Art. 4 II 1 NWVerf. gewährleistet. Teilgehalt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist wiederum das sog. Informationelle Selbstbestimmungsrecht. Damit ist das Recht des einzelnen gemeint, „grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung solcher Daten zu bestimmen“.

Fraglich ist, ob schon die bloße Präsenz einer Kamera (ob sie ein- oder ausgestaltet, aufzeichnend ist oder nicht, sei dahingestellt) einen Eingriff darstellen kann. Zum einen kann ein Betroffener in der Regel nicht erkennen, ob eine Kamera eingeschaltet ist oder nicht. Die bloße Wahrnehmbarkeit wird ihn im Zweifel zu der Annahme bringen, dass sie eingeschaltet ist, sodass die Person, solange sie sich im Radius des überwachten Raums aufhält, ihr Verhalten anpassen wird. Daraus kann ein Gefühl der Überwachung entstehen, dass daraus entsteht, dass der Laie nicht erkennen kann ob er observiert wird, ob die Aufnahmen gespeichert werden, ob jemand die Übertragung überhaupt in Echtzeit

auswertet oder ob die Kamera überhaupt in Betrieb ist. Genau vor solchen Fragen soll das informationelle Selbstbestimmungsrecht gerade schützen.

Zum anderen könnte dagegen angeführt werden, dass eine bloße Beobachtung über Videokameras sich nicht sehr stark von der Präsenz von Ordnungsbeamten an dem entsprechenden Ort unterscheidet. Jedoch ist gerade an die Unsicherheit und Unnachvollziehbarkeit, was eine staatliche Stelle gerade über jemanden wissen kann, die Gefahr geknüpft, dass Bürger sich veranlasst sehen, ihren Freiheitsbereich stark einzuschränken. Sollte eine Speicherung angedacht sein, die über einen Livestream der Geschehnisse hinausgeht, greift diese auf jeden Fall in das informationelle Selbstbestimmungsrecht ein; dies gilt auch für die Speicherung einzelner Bilder aus der Videoüberwachung (einschließlich heranzoomen an Personen). Es liegt nämlich sodann eine Beeinträchtigung der freien Entscheidung über die Verwendung persönlicher Daten vor.

Fraglich ist, ob ein Betreten des überwachten Bereichs als Grundrechtsverzicht zu bewerten ist. Dies setzt jedoch eine Freiwilligkeit voraus. Diese ist bei öffentlichen Plätzen in der Regel nicht gegeben, weil die Nutzung des Bereichs für die Erledigung alltäglicher Geschäfte und Verpflichtungen nötig ist. Darin liegt ein indirekter Zwang, sich der Videoüberwachung auszusetzen. Die Freiwilligkeit eines Grundrechtsverzichts in einer solchen Lage wäre demnach höchst zweifelhaft.

Eingriff in Art. 8 I GG:

Das Versammlungsrecht umfasst auch das Recht, dies ohne die Beeinflussung des Staates zu tun. Wer damit rechnen muss, dass seine Teilnahme an einer Versammlung behördlich registriert oder sogar aufgezeichnet wird, wird möglicherweise nicht mehr an der Versammlung teilnehmen. Insbesondere muss beachtet werden, dass die Bewachung oder Begrenzung von Demonstrationen nicht in die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden fällt, sondern die der Polizei. Eine Beobachtung einer Versammlung durch das Ordnungsamt wäre also nicht zulässig und ist unter anderem spezialgesetzlich für die Polizei geregelt.

Problematisch in diesem Zusammenhang sind Spontanversammlungen. Diese Versammlungen werden nicht vorher angemeldet, sondern treffen sich durch äußerst kurzfristige Absprache zusammen. Ein Abschalten der Videoübertragung an diesem Punkt wäre zwingend, kann aber für die Demonstrationsteilnehmer nicht gewährleistet werden. Das könnte die Bürger vom Gebrauch ihrer Demonstrationsfreiheiten abhalten. Diese Grundrechte werden nicht schrankenlos gewährleistet.

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht kann durch eine gesetzliche Regelung gerechtfertigt sein, die ausreichend bestimmt und verhältnismäßig ist. Als eine solche Regelung kommen § 20 DSG NRW i.V.m. Art. 6 der DSGVO in Betracht.

Formell müssten Beschränkungen zur Zuständigkeit der jeweiligen Behörde, Verfahrensvorschriften und Formerfordernisse beachtet werden.

Die Videoüberwachung müsste materiell auch den in der Verfassung verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Dazu müsste die Maßnahme zunächst ein legitimes Ziel verfolgen. Hier kommen die Verhütung von Straftaten, die Beweismittelsicherung, Abschreckung für potentielle Straftäter/ Begehung von Ordnungswidrigkeiten, Vermittlung eines höheren Sicherheitsgefühls an die Bürger in Betracht. Von verschiedenen denkbaren Zielsetzungen kann die Ordnungsbehörde jede für sich beanspruchen, die mit ihren Aufgaben im Einklang steht. Dies ist insbesondere bei repressiven Maßnahmen, die der Polizei zustehen, nicht der Fall.

Die Maßnahme müsste außerdem geeignet sein, d.h. den Zweck zumindest fördern. Zum Teil wird gegen Videoüberwachung angeführt, sie würde Kriminalität nur verlagern. Jedoch ist zu beachten, dass die Einschätzungsprärogative beim Gesetzgeber liegt. Ungeeignet ist eine Maßnahme also nur dann, wenn sie sich objektiv als völlig untauglich erweist. Dass die Videoüberwachung derart untauglich ist, müsste insofern bewiesen werden. Unter anderem kann auch die Verlagerung von Gefahren zu einem anderen Ort der Gefahrenabwehr zugutekommen, wenn dies eine Steuerung der Handhabung der Gefahren ermöglicht, die dem Ordnungsamt bessere Zugriffsmöglichkeiten eröffnet.

Die Maßnahme müsste auch erforderlich sein. Erforderlich ist sie, wenn kein gleich geeignetes milderes Mittel zur Verfügung steht. Ein solches Mittel könnte der Einsatz einer großen Zahl von Ordnungsbeamten an entsprechenden Plätzen sein. Dem steht jedoch schon die begrenzte Anzahl an Ordnungsbeamten, als auch die finanziellen Mittel entgegen. Die Verwendung von Kameras eröffnet Möglichkeiten, die ohne nicht zur Verfügung ständen. Zum Beispiel durch das Betrachten eines Vorgangs aus mehreren Perspektiven gleichzeitig, können Informationen gesammelt werden, die Beamten vor Ort mitunter entgangen wären. Weitere mögliche mildere Mittel müssen jedenfalls ernsthaft erwogen werden.

Die Maßnahme müsste auch angemessen sein, d.h. die Einschränkungen der Grundrechtsausübung dürfen nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Gemeinwohlzweck stehen. Dies hängt davon ab wie intensiv der Eingriff ist. Bei einer Speicherung der Aufnahmen wird von einer deutlich höheren Intensität auszugehen sein, die insbesondere durch strenge Lösch- und Informationspflichten in Einklang gebracht werden könnten. Auch die Häufigkeit der Videoüberwachung in Castrop-Rauxel kann ein Merkmal sein. Wenn man sich kaum „draußen“ fortbewegen kann, ohne von Kameras überwacht zu werden, kann es eher sein, dass die informationelle Selbstbestimmung verletzt wurde, als bei einer äußerst vereinzelter Videoüberwachung an besonderen Gefahrenschwerpunkten.

Für eine hohe Intensität spricht auch, dass Personen erfasst werden, die größtenteils kein konkretes Fehlverhalten zeigen, sondern sich lediglich frei im öffentlichen Raum aufhalten und bewegen. Solche verdachtslosen Eingriffe mit großer Steuerbreite weisen generell eine hohe Eingriffsintensität auf. Außerdem machen es moderne technische Mittel möglich, die einmal gespeicherten Bilder mittels Bildabgleichungsprogrammen zu bearbeiten und so die Identität der erfassten Personen zu ermitteln, und im Extremfall ein vollständiges Persönlichkeitsbild zu erstellen.

Zum anderen findet der Eingriff im öffentlichen Raum statt. Es ist also gerade nicht die besondere Privat- oder Intimsphäre betroffen. Auch die Videoüberwachung des Straßenverkehrs zu Zwecken der Verkehrsüberwachung stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. So könnte hier daran gedacht werden, dass die allgemeine Videoüberwachung des Straßenverkehrs (nicht also Geschwindigkeitskontrollen oder Abstandsmessungen) als eingriffsfreies Handeln anzusehen ist und daher einer Rechtsgrundlage nicht bedarf, wenn bloße Übersichtsaufnahmen gefertigt werden.

Auch liegt keine konkludente Einwilligung d. Betrachters vor, wenn Beschilderung auf eine Videoüberwachung hinweist und Person diesen Bereich dennoch betritt, da es im Regelfall an der Freiwilligkeit fehlen wird. Der Betroffene wird in diesem Moment eben nicht freiwillig über die Überwachung entscheiden, sondern sich lediglich notwendigerweise durch diesen Bereich bewegen.

f) Datenschutzfolgenabschätzung

Die Notwendigkeit einer Datenschutzfolgeabschätzung ergibt sich nach DSGVO entweder aus einem hohen Risiko für den Eintritt des Datenmissbrauchs, oder aus Art. 35 DSGVO, der die Abwägung für bestimmte Maßnahme vorschreibt, da regelmäßig von einem hohen Risiko für die Daten Betroffener auszugehen ist. Für die Videoüberwachung ist eine Datenschutzfolgenabwägung vorgeschrieben.

Sie hat den Zweck, die Risiken für Rechte und Freiheiten der Bürger zu beschreiben, bewerten und einzudämmen. Sie ist vor Aufnahme der entsprechenden Maßnahme rechtzeitig durchzuführen. Sie muss beim Aufkommen neuer Risiken nach Beginn der Maßnahme wiederholt werden. Für Untersuchungen mehrerer ähnlicher Vorgänge, kann eine einzige Abschätzung ausreichend sein, Art. 35 I 2 DSGVO i.V.m. § 24 DSG NRW. Formelle Erfordernisse befinden sich in Art. 35 DSGVO. Es sollte ein Team mit Mitgliedern, mit Fachschwerpunkten: Risikoermittlung, Datenschutz, technische Prozesse und Systeme, zusammengestellt werden, welches zunächst einen Prüfplan entwirft. Im Anschluss wird der Beurteilungsumfang festgelegt, und die handelenden und betroffenen Personen eingebunden. Geprüft wird daraufhin der Zweck, die Notwendigkeit der Maßnahme und dessen Verhältnismäßigkeit in Bezug auf ihre Eingriffsschärfe. Dazu müssen mitunter die Rechtsgrundlagen identifiziert werden, als auch die Quellen für die Risiken der Datenverarbeitung. Zuletzt müssen geeignete Abhilfemaßnahmen erarbeitet und ausgewählt werden, die sich mit allen vorangegangenen Schritte in einem Bericht über die Datenschutzfolgenabwägung wiederfinden. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Folgenabwägung sicherzustellen, sollte der Bericht von einem unabhängigen Dritten überprüft werden.

Ergebnis

Eine Videoüberwachung erscheint grundsätzlich möglich, sofern ihre Notwendigkeit bestätigt werden kann. Damit verbunden sind aber langwierige Planungs- und Abwägungsvorgänge, die insbesondere auch den Zweck, die Wirksamkeit und rechtlichen Grenzen im konkreten Fall berücksichtigen. Ein erforderliches Gefahrenpotential, das eine Videoüberwachung an bestimmten Plätzen erforderlich macht, müsste durchaus mit statistischen Daten belegt werden.

Dies erfordert eine fundierte Lagebeurteilung. Flächendeckende und anlasslose Überwachung ist nicht zulässig. Grundsätzlich gilt, je stärker die Einschnitte in den Freiheitsbereich des Bürgers, z.B. durch Häufigkeit und Ausgestaltung der Videoüberwachung, durch Länge der Speicherung, etc, desto höher ist der Schutzbedarf und desto unentbehrlicher muss die Maßnahme für die Wahrnehmung der Aufgaben der Behörde sein.